



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Waetzig, C. H. M.: Zur Reform der amerikanischen Universitäten

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

gesetzlichen Zwang wie seither würde wohl kaum eine genügende Anzahl junger Bauernsöhne gefunden werden, um die Reihen der Kavallerie zu füllen.

Erscheint also die militärische Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der dreijährigen Dienstzeit bei der Reiterei unbedingt vorhanden, so liegt wohl ebenso klar das Unrecht zutage, welches die Belastung der Landwirtschaft mit einem dritten Dienstjahr für diesen wichtigen Stand bedeutet. Wenn dieses Unrecht nötig ist, um die Schlagfertigkeit unseres Heeres aufrecht zu halten, und wenn andererseits ein großer Teil der Landwirtschaft, namentlich in Preußen, die harte Last der dreijährigen Dienstzeit noch heute als eine Ehrenlast mit Stolz trägt, so daß der größte Teil der preussischen Reiterregimenter noch heute aus Freiwilligen besteht, so verlangt andererseits die Gerechtigkeit, daß diesem Ehrendienst auch die gebührende Ehrung widerfährt, und diese Ehrung könnte vor allem darin bestehen, daß denjenigen Mannschaften unseres Heeres, welche freiwillig oder gesetzlich drei Jahre dienen, für das dritte Dienstjahr die Kapitulantenzulage gereicht und die Zahl der Unteroffizierstellen bei der Reiterei ganz erheblich vermehrt würde.

(Schluß folgt)



## Zur Reform der amerikanischen Universitäten

Von Dr. jur., Dr. phil., Dr.-Ing. C. H. M. Waentig=Dresden



eine vor einigen Monaten in dieser Zeitschrift auszüglich und sodann als Broschüre veröffentlichte Schrift: „Zur Reform der deutschen Universitäten“, hat, wie der Präsident der Staatsuniversität von Illinois Dr. Edmund J. James in Briefen an mich und an die Redaktion der Grenzboten mitteilt, auch jenseits des Ozeans in Universitätskreisen Interesse erweckt, namentlich deshalb, weil man zurzeit damit beschäftigt ist, die Organisation der amerikanischen Universitäten zu reformieren.

Den Lesern dieser Blätter wird es nicht unbekannt sein, daß das Universitätswesen Nordamerikas sich von demjenigen Europas und insbesondere Deutschlands wesentlich unterscheidet. Die ältesten von den englischen Kolonisten Nordamerikas nach dem Muster der Stiftungsanstalten von Oxford und Cambridge gegründeten höheren Lehranstalten führten den Namen College und ähnelten insofern den mittelalterlichen Universitäten, als ihre Schüler zum größeren Teil in einem jüngeren Alter standen wie unsere heutigen Studenten und als für ihre Aufnahme wesentlich geringere Ansprüche gestellt wurden, als dies heute in Deutschland geschieht. In bezug auf den Kreis ihrer Unterrichtsfächer waren diese Anstalten sowohl unter sich als auch von den europäischen Universitäten ziemlich

verschieden. Neben den einer höheren Allgemeinbildung dienenden Fächern wurden namentlich diejenigen gepflegt, die für die Kolonisten von besonderer Bedeutung waren, also die für den künftigen Land- und Forstwirt, Techniker und Ingenieur, Kaufmann und Industriellen wichtigen. Hierzu trat die Ausbildung der Ärzte, Juristen und Lehrer, wogegen diejenige der Geistlichen nur von solchen Anstalten in ihr Bereich gezogen ward, die von bestimmten Religionsgemeinschaften für diesen Zweck errichtet und unterhalten wurden. Wesentlich gefördert wurde die Entwicklung dieser amerikanischen Hochschulen durch zwei Momente. Einmal durch die Munifizenz vermögender Bürger der Vereinigten Staaten, die durch reiche Zuwendungen ihres fürstlichen Reichthums nicht nur die Beschaffung würdiger und geräumiger, ja zum Teil geradezu prunkvoller Vorlesungs- und Unterrichtsräume, sondern auch die Ausstattung mit wissenschaftlichen Laboratorien, Forschungsinstituten, klinischen Anstalten, Observatorien usw. ermöglichten, wie sie nur wenige Universitäten des europäischen Mutterlandes besitzen. Sodann durch einsichtige Maßnahmen sowohl des nordamerikanischen Bundesstaates als einzelner seiner Gliedstaaten, die den Universitäten theils Kapitalien, theils Ländereien, theils den Ertrag gewisser Steuern zuwiesen, um davon die Unkosten ihrer Verwaltung zu bestreiten, während die letztere meist in die Hände eines Ausschusses sachverständiger Männer, eines Board of Trustees oder Board of Regents unter der Leitung eines Präsidenten gelegt wurde. Besondere Hervorhebung verdient das im Jahre 1862 vom Kongreß der Vereinigten Staaten erlassene, unter dem Namen: „the Morrill Land Grant Act“ bekannte Gesetz, wonach jedem Staate sovielmal 30000 Acres Land zugewiesen wurde, als er Senatoren und Vertreter in den Kongreß sandte, mit der Bestimmung, den Erlös aus diesen Ländereien auf höhere Unterrichtsanstalten zu verwenden. Von den durch Stiftungen gegründeten oder geförderten Universitäten haben übrigens viele dankbar das Andenken ihrer Wohltäter in ihren Namen verewigt, wie die Harvard University in Cambridge (Massachusetts), John's Hopkins University in Baltimore (Maryland), Cornell University in Ithaca (New York), Vanderbilt University in Nashville (Tennessee), Yale University in New Haven (Connecticut), Tulane University in New Orleans (Louisiana) und Leland Stanford Junior University in Kalifornien. Auch verdient an dieser Stelle noch besonderer Erwähnung die sogenannte Carnegie Foundation, eine Stiftung, die in den Jahren 1905 und 1908 Andrew Carnegie of New York City in Höhe von insgesamt 15 Millionen Dollars zu dem Zwecke errichtet hat, die Lehrer der Universitäten, Colleges und technischen Schulen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Kanada und Neufundland mit angemessenen Ruhestandspensionen zu versorgen.

Sind nun auch im Laufe dieser Entwicklung zahlreiche amerikanische Universitäten jetzt dem europäischen und insbesondere dem deutschen Universitätstypus näher gerückt, so bestehen doch immer noch wesentliche Unterschiede. Vor allem aber ist folgendes zu beachten: Auch diejenigen amerikanischen Hochschulen, die

sich vom College zur Universität entwickelt und den Namen Universität angenommen haben, haben wenigstens zum Teil über ihren höheren Zielen ihre ursprüngliche Erziehungsaufgabe nicht aufgegeben. Das alte College mit seinem, demjenigen unserer Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen etwa entsprechenden, Bildungsziele bildet noch immer einen Teil ihres erweiterten Organismus und findet seinen Abschluß in der Erwerbung des Grades als Bachelor of Arts, of Letters, of Philosophie oder of Science. Nach Erlangung des Bachelor-Grades gehen diejenigen Schüler des College, die sich eine eigentliche Hochschulbildung erwerben wollen, zu den Graduate studies der Universität über. Andere amerikanische Universitäten haben sich von Anfang an auf eigentliche Hochschulstudien beschränkt oder das ehemalige Studium des College ganz hinter sich gelassen und nehmen als Studenten nur diejenigen auf, die sich durch eine Aufnahmeprüfung oder gleichwertige Zeugnisse, zu denen das Baccalaureatszeugnis eines tüchtigen College gehört, über die erforderlichen Vorkenntnisse ausweisen. Noch andere endlich — und dies ist noch immer die Mehrzahl der amerikanischen Universitäten — üben keine solche Auswahl unter ihren Schülern und können infolgedessen auch in den drei bis vier Jahren ihres Kurses ein den europäischen Hochschulen sich annäherndes Bildungsziel nicht erreichen, sondern sind trotz des veränderten Namens auf dem Fachschulstandpunkte des alten amerikanischen College stehen geblieben. So deckt der Name University in Nordamerika sehr verschiedenartige Unterrichtsanstalten und dies erschwert den Vergleich der dortigen Universitätszustände mit den europäischen sehr wesentlich.

Seit Anfang des laufenden Jahrhunderts ist nun allerdings nach den interessanten Mitteilungen, die Professor Dr. William S. Carpenter von der Columbia-Universität in New York in einem in Nr. 30 des letzten Jahrgangs der Internationalen Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik veröffentlichten Aufsatz gemacht hat, eine Änderung dieser Verhältnisse insofern eingetreten, als sich einige zwanzig derjenigen größeren Universitäten Nordamerikas, die sich die Aufgabe stellen, advanced or graduate instruction, d. h. eigentlichen Hochschulunterricht, zu erteilen, unter dem Namen: „The Association of American Universities“ zu dem Zwecke vereinigt haben, sich über Angelegenheiten gemeinsamen Interesses für diese Art des Studiums zu verständigen\*). Die besondere Absicht hierbei ging nach der Erklärung der die konstituierende Versammlung Einberufenden dahin, 1. eine größere Übereinstimmung der Bedingungen herbeizuführen, unter denen Studenten sich um höhere akademische Grade auf den verschiedenen amerikanischen Universitäten bewerben dürfen, und hierdurch die immer wichtiger werdende Frage des Wechsels der Universität zu lösen, 2. das Ansehen des auf amerikanischen Universitäten erworbenen Dokortitels im Auslande zu heben\*\*), und 3. den Stand der bisherigen schwächeren Einrichtungen auf den amerikanischen Hochschulen zu stärken\*\*\*).

\*) „Of considering matters of common interest relating to graduate study.“

\*\*) „To raise the opinion entertained abroad of our own doctor's degree.“

\*\*\*) „To raise the standard of our own weaker institutions.“

Obwohl nun diese Association eine durchaus freiwillige ist und keinerlei Zwangsrechte gegenüber ihren Mitgliedern besitzt und ausübt, so hat sie doch durch ihre alljährlichen Versammlungen und Beschlüsse einen sehr bedeutsamen regulierenden Einfluß auf das amerikanische Universitätswesen gehabt und das Ansehen desselben insbesondere der zur Association gehörigen Universitäten nach außen so gehoben, daß die philosophische Fakultät der Universität Berlin im Jahre 1904 die folgenden wichtigen Entschlüsse gefaßt und zur Kenntnis der sechsten im Jahre 1905 abgehaltenen Jahreskonferenz der Association gebracht hat:

„1. Die Fakultät erkennt jeden an einer amerikanischen Universität erworbenen Bachelor-Grad (B. A., B. Sc. u. a.) als Äquivalent eines deutschen Maturitätszeugnisses an.

2. Auf das vorgeschriebene Triennium wird die Fakultät bei der Befürwortung des erforderlichen Ministerialdispenses in der Regel nur diejenigen amerikanischen Studienjahre in Anrechnung bringen, welche nach Erwerb des Bachelor-Grades an einer derjenigen Universitäten zugebracht sind, die der „Association of American Universities“ angehören. Mindestens drei Semester muß der Kandidat jedoch an einer deutschen Universität studiert haben.“

Durch dieses namentlich für die Erwerbung des deutschen philosophischen Doktorgrades wichtige Vorgehen der Berliner philosophischen Fakultät, dem sich auch andere deutsche Fakultäten bereits angeschlossen haben und noch künftig anschließen werden, ist die zwischen den deutschen und den nordamerikanischen Universitäten in bezug auf die Unterrichtsstufe bisher bestandene Differenz, wenigstens für die der Association of American Universities angehörenden Hochschulen bis zu einem gewissen Grade ausgeglichen worden. Dagegen besteht ein anderer Unterschied zwischen dem deutschen und amerikanischen Universitätswesen noch heute ungeschmälert fort, der sich auf die Universitätsverfassung bezieht. Es mag in dieser Hinsicht weniger Gewicht darauf gelegt werden, daß die deutschen Universitäten ohne Unterschied Staatsuniversitäten sind, über welche die Regierungen der deutschen Universitätsstaaten durch ihre Kultusministerien nicht nur Aufsichts- sondern auch Verwaltungsrechte, vor allem bei Ergänzung des Lehrkörpers, ausüben, wogegen verschiedene und darunter einige der bedeutendsten nordamerikanischen Universitäten, wie John Hopkins (Baltimore), Harvard (Cambridge), Cornell (Ithaca), vollkommen autonome Körperschaften sind. Denn auch die nordamerikanischen Staatsuniversitäten werden, wie bereits oben erwähnt, meist von einem Board of Trustees — einem Ausschuß Bevollmächtigter — ohne irgendwelchen Eingriff der Staatsregierung verwaltet. Weit bedeutungsvoller scheint ein anderer Umstand. Alle deutschen Universitäten, mögen sie auf ausdrücklicher landesfürstlicher Stiftung oder auf päpstlichem Privileg mit landesfürstlicher Zulassung und Dotierung beruhen, besitzen eingehende, die inneren Verhältnisse der Hochschule, ihre Organe und deren Ergänzung, ihre wirtschaftlichen und Unterrichtsangelegenheiten sorgfältig regelnde Ver-

fassungsurkunden, die von staatswegen erlassen oder wenigstens bestätigt worden sind. Demgegenüber hat bei den nordamerikanischen Universitäten der Staat, der die Universität stiftete oder ihre Stiftung genehmigte, sich in der Regel begnügt, dies durch Staatsgesetz auszusprechen und die Vollmacht, die Angelegenheiten der Universität zu regeln, in die Hände eines hierfür gewählten Ausschusses, des Board of Trustees, zu legen. Hierüber und über die Art, in der die Trustees meistens die ihnen übertragene Vollmacht ausgeübt haben, äußert sich ein Kenner des nordamerikanischen Universitätswesens, der im Eingange dieses Aufsatzes genannte Universitätspräsident James in Urbana-Champaign etwa folgendermaßen: die den Trustees erteilte Vollmacht sei von ihnen in einer oft sehr formlosen Weise unter die Mitglieder des Board of Trustees, die Fakultäten, die Angestellten, die Studenten der Universität usw. verteilt worden, ohne darüber in einer sorgfältig ausgearbeiteten Verfassungsurkunde, wie sie ältere europäische Universitäten besitzen, Bestimmung zu treffen. Das wundervoll rasche Wachstum der amerikanischen Universitäten habe nun dahin geführt, daß die so geschaffene Universitätsmaschine, die vielleicht niemals ihrer Aufgabe vollkommen genüge, in allen Fugen gekracht habe. Dies habe in den akademischen Kreisen, im Publikum und in den gesetzgebenden Körperschaften große Unzufriedenheit mit dem Zustande der Universitätsorganisation erregt. Zeitungsartikel und Bücher hätten diesen Gegenstand in den letzten Jahren vielfach behandelt, ohne indes die Sache im ganzen wesentlich zu fördern.

Es kann Herrn Präsident James zugegeben werden, daß eine gründliche Beseitigung der geschilderten Mißstände am besten durch den Erlass einer sorgfältig vorbereiteten, alle Einzelheiten der Universitätsorganisation und -verwaltung regelnden Verfassung erzielt werden kann. Eine solche Reform der seiner speziellen Fürsorge unterstellten Universität hat Herr James auf folgende Art in die Wege geleitet. Er hat den aus sämtlichen Professoren der Universität zusammengesetzten Senat ersucht, einen Ausschuß zu ernennen, um eine Universitätsverfassung zu entwerfen, mit der Anweisung, alle Einzelheiten dieser Verfassung zu bestimmen, den Umfang der Befugnisse, der der Universität von der gesetzgebenden Gewalt einzuräumen ist, sowie das Rechtsverhältnis zwischen der gesetzgebenden und regierenden Gewalt des Staates einerseits und der Universität andererseits festzusetzen und die einzelnen Funktionen des Universitätsbetriebs zwischen deren Organe zu verteilen und das Geschäfts- und Tätigkeitsgebiet dieser Organe, insbesondere der Trustees, der Fakultäten, der Bediensteten und der Studenten genau abzugrenzen. In letzterer Hinsicht werden nach der Ansicht von James insbesondere durch das Universitätsstatut oder sonstige statutarische Vorschriften zu ordnen: sein die Stellung und Macht des Präsidenten der Universität, falls dieses Amt beibehalten werden soll, die Vollmachten der Trustees, die Pflichten der Dekane, die Einteilung des Lehrkörpers in Fakultäten und die Stellung der Fakultäten zu einander und zur Universität im ganzen, die Würde und der Amtsumfang jedes einzelnen Professors, seine Unabhängigkeit im For-

und Lehren, seine Redefreiheit, die Höhe seiner Bezüge und seines Ruhegehaltes, die Grundsätze für die Feststellung des Universitäts Haushaltes, die Disziplinargewalt der Fakultäten über ihre Mitglieder und die Studenten. Es wird nach Mitteilung des Herrn James beabsichtigt, den vom Ausschuß entworfenen Verfassungsentwurf zunächst dem Senate und dann dem gesamten Lehrkörper der Universität zur Beratung vorzulegen, ihn, wenn er dort in allen Einzelheiten durchgearbeitet worden ist, dem Board of Trustees zu unterbreiten, endlich aber mit deren Amendements vor den gesetzgebenden Körper des Staates zu bringen, damit er Gesetzeskraft erhalte.

Das in Vorstehendem geschilderte Vorgehen der Universität von Illinois ist vorerst einzig in seiner Art und wird deshalb in ganz Nordamerika mit lebhaftem Interesse begleitet werden. Ja, da die Unzuträglichkeiten, die es veranlaßt haben, auch an anderen nordamerikanischen Universitäten sich in ähnlichem Grade geltend machen sollen, so darf erwartet werden, daß es auch dort Nachfolge finden wird.

Aber auch für Europa, insbesondere für Deutschland, ist diese amerikanische Universitätsreform nicht ohne Bedeutung. Denn viele Fragen, die dort einer neuartigen Lösung entgegengehen, tauchen auch auf den deutschen Universitäten auf. Man darf namentlich gespannt sein, ob und wie man die in meinem eingangs erwähnten Aufsätze berührten Mängel der deutschen Universitäten zu vermeiden wissen wird.



## Der Sozialismus in England

Von Dr. Ludwig Munzinger-Berlin

(Fortgang und Tendenzen\*)



Seit den Wahlen von 1906 war der englische Sozialismus ein selbständiger Faktor in der englischen Politik geworden. Überraschend hatte er sich in Szene gesetzt, und nun redete alle Welt in England vom Sozialismus und von der Arbeiterpartei. So stieg der Kredit der Arbeiterpartei in den Arbeiterkreisen, namentlich bei den noch abseits stehenden Gewerkschaften erheblich. Der Reihe nach erfolgten neue Anschlüsse. Den größten Eindruck machte der im Jahre 1908 erfolgte Anschluß des Bergarbeiterverbandes mit seinen mehr als 600 000 Mitgliedern. Der Anschluß erfolgte zwar nur mit einer Mehrheit von einigen 40 000 Stimmen. Auch wurde den Abgeordneten des Verbandes, die bisher auf dem linken Flügel

\*) Aufstieg und Wirkungen s. Heft 4. Hemmungen s. Heft 6.